

Kurzstellungnahme zum Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt

Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt begrüßt die Erstellung eines Artenschutzleitfadens durch das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU). Grundlage für den Leitfaden bildet ein Landtagsbeschluss, der eine bessere Vereinbarkeit von Artenschutz und dem Ausbau der Windenergie fordert. Am Leitfaden ist positiv zu erwähnen, dass verschiedene Interessensgruppen im Vorfeld eingebunden wurden, wobei der zeitliche Raum für einen echten Dialog und Austausch der verschiedenen Interessensvertreter zu gering ausgefallen sind, um einen Interessensausgleich und Abwägungsprozess zu ermöglichen. Aktuell spiegelt der Leitfaden ausschließlich die Sicht ausgewählter Vertreter des Natur- und Vogelschutzes wider – die notwendige Abwägung hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und der Auswirkungen auf Klimaschutz, Regionalplanung, sowie Wirtschaft erfolgte seitens des MLU nicht.

Zusammenfassung:

Die in den Leitfaden verankerten Pauschalabstände zu bestimmten Vogelpopulationen, besonders zum flächendeckend vorkommenden Rotmilan, führen dazu, dass jeglicher weiterer Ausbau der Windenergie in Sachsen-Anhalt wesentlich eingeschränkt wird, bzw. vielerorts gar völlig unmöglich wird. Dies betrifft sowohl Neuanlagen als auch das Repowering. Die politisch beschlossenen Ziele der Bundes- und auch der Landesregierung hinsichtlich des Klimaschutzes, die nur mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen sind, können bei Anwendung dieses Leitfadens nicht eingehalten werden. Nach den Klimabeschlüssen von Paris wird das Land Sachsen-Anhalt somit eine rückwärtsgewandte Klimaschutzpolitik betreiben, die dem Artenschutz nicht dienlich ist! In der Anwendung dieses Artenschutzleitfadens kann die Regionalplanung der Windenergie nicht mehr „substantiell Raum“ gewähren! Der raumordnerische Steuerungsauftrag wird aufgrund unangemessener Verhinderung zukünftig nicht mehr funktionieren. Die für die Regionalplanung zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften können ihrem Planungsauftrag nicht gerecht werden, weil ihnen keinen Raum verbleibt, die regionale Planungsab-

sicht über bestehende Ausschlusskriterien zu steuern. So muss ggf. über die Veränderung weicher Ausschlusskriterien, z.B. die Verringerung des Abstands zur Wohnbebauung, nachgesteuert werden. Falls dies nicht zu ausreichend Raum für die Windenergie führt, wird am Ende der im Bundesbaugesetzbuch vorgesehene Planvorbehalt nicht mehr greifen und die Windenergie erfährt wieder Ihre volle Privilegierung im Außenbereich.

Resümierend ist es wirtschafts- und klimapolitisch grob fahrlässig, diesen Leitfaden ohne eine sach- und fachgerechte Prüfung, ohne umfassende Abwägung und ohne Einbeziehung der betroffenen Akteure und Institutionen kurzfristig in Kraft zu setzen!

Besondere Kritikpunkte:

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers für die in Sachsen-Anhalt relevanten Vogelarten völlig unreflektiert und unverändert übernommen. Entgegen der Betitelung, hier würden lediglich Abstandsempfehlungen übernommen, manifestiert die Beschreibung auf S. 23 des vorliegenden Entwurfs, dass es sich hier um fest einzuhaltende Abstände handelt. Die Feststellung von S. 23, dass innerhalb der Innenradien das Tötungsrisiko signifikant sei, ist nach Stand der Wissenschaft nicht im Geringsten belegt. Die zentrale Totfundkartei Brandenburg¹ weist für Sachsen-Anhalt im Erfassungszeitraum 2002 bis 2015 insgesamt 287 Vogeltodfunde an WEA auf, was einer jährlichen Rate von 21 Totfunden entspricht. Beim Rotmilan wurden 65 Totfunde im gesamten Erfassungszeitraum registriert (rund 4,6 Rotmilane/a). Bei insgesamt 2.623 in Sachsen-Anhalt errichteten WEA (Stand Ende 2015) stellt dieses kein Argument für ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko dar. Die Studie „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge²“, an der u.a. der NABU mitgewirkt hat, kommt zu der Schlussfolgerung: „Ein signifikanter Zusammenhang der Bestandsdynamik und Entwicklung der Windenergie ließ sich für keine der betrachteten Arten herstellen.“

1 [Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg](#)

2 [Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge S. 318](#)

Dieses Ergebnis wird in der Analyse des „Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt³“ bestätigt, welche bei den Todesursachen des Rotmilans lediglich 2% der Windenergie zuordnet.

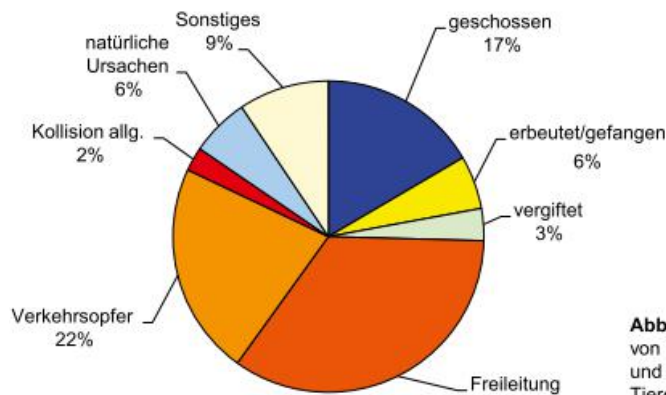


Abb. 42: Verteilung der Todesursachen von in Sachsen-Anhalt zwischen 1964 und 2011 beringten Rotmilanen. Bei 235 Tieren (von insgesamt 605) war eine Zuordnung möglich (nach IFAÖ 2011).

Unseres Erachtens beruht die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs nicht auf einer ausgewogenen Beteiligung aller Betroffenen. Eine wesentlich intensivere Einbeziehung der Windenergiebranche im Zuge der Erstellung des Entwurfs hätten wir für zwingend erforderlich gehalten.

Wir können einen angemessenen Ausgleich der Interessen zwischen Windenergie und Artenschutz daher nicht erkennen. Dieser ist jedoch notwendig, insbesondere um die Klimaziele von Bund und Land erfüllen zu können. Unseres Erachtens werden hier Nutzung Erneuerbarer Energien und Naturschutz bzw. Artenschutz gegeneinander ausgespielt.

An der wissenschaftlichen Begründung der im Helgoländer Papier benannten „Windkraftempfindlichen Arten“ und deren Bestandsbedrohung durch die Windenergienutzung sowie den daraus abgeleiteten empfohlenen Mindestabständen bestehen zumindest erhebliche Zweifel. Bei den allermeisten Arten ist eine Bestandsabnahme, wie sie angesichts des bereits erfolgten Ausbaus der Windenergie hätte zu beobachten sein müssen, nicht ersichtlich.

³ [Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt S. 56](#)

Auswirkungen und Folgen, welche sich für die Windenergiebranche aus dem vorgelegten Entwurf ergeben:

Mit dem vorgelegten Entwurf verbinden wir eine große Verunsicherung von Planern und Betreibern, aber auch Behörden.

Wir sehen den Nachweis durch die Regionalplanung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, stark gefährdet bis nicht mehr umsetzbar.

Die in Landesentwicklungsgesetz und Landesentwicklungsplan geforderte Umsetzung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie und für Repowering von Windenergieanlage wäre mit diesen strikten Vorgaben wohl kaum mehr bzw. stark eingeschränkt umzusetzen. Dies hat auch erhebliche Auswirkung auf die Regionalplanung.

Aufgrund der sehr hohen artenschutzrechtlichen Anforderungen und damit verbundene pauschalisierte Abstandsvorgaben werden Genehmigungen von Windparks kaum noch möglich sein. Beispielgebend sind hier die geforderten Mindestabstände zu Rotmilanhors-ten verbunden mit seiner landesweiten flächendeckenden Ausbreitung.

Bezüglich der in 9. genannten Übergangsregelung sehen wir bereits in Genehmigung befindliche Projekte ebenfalls betroffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf käme es zu wirtschaftlichen Totalausfällen bei betroffenen Planungen, erheblichen Verzögerungen und auch weitreichenden Auswirkungen für in Sachsen-Anhalt ansässige Windenergiehersteller und nachgelagerter Zulieferer. Entgegen der Annahme, deutsche Windenergieanlagenhersteller würden in großen Teilen nur für den Export herstellen, kommt doch auch dem heimische Markt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Windenergiebranche mit derzeit ca. 12.500 Arbeitsplätzen stellt im strukturschwachen Bundesland Sachsen-Anhalt eine der tragenden Wirtschaftssäulen dar, deren Fortbestand durch die massiven Auswirkungen des Leitfadens in Gefahr wären.

Darüber ist das politische Signal, welches von einem solchen Beschluss ausginge, in Zeiten einer grundsätzlichen Einigung der Länder beim Weltklimagipfel, durchaus verheerend. In einem Bundesland, welches in starkem Maße über Technologien verfügt und Produktionsfirmen angesiedelt hat, um treibende Kraft bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu sein, betreibt man eine Politik der Verhinderung und verliert diese wesentlichen Ziele aus dem Auge.

Die WEA-Betreiber tragen in weiten Teilen Sachsen-Anhalts zu hohen Gewerbesteuererein-

nahmen seitens der Kommunen und Landkreise bei. Der Leitfaden in der aktuellen Form würde empfindliche Folgen für die regionale Wertschöpfung und die Steuerkraft der örtlichen Kommunen und Landkreise haben. Die mit dem Leitfaden in der derzeitigen Fassung verbundene höhere Rechtsunsicherheit bei den regionalen Planungsgemeinschaften wäre mit einer Klagewelle der WEA-Projektierer verbunden. Die Kosten würden im Falle eines zugunsten der Projektierer ausfallenden Urteils die Landkreise und Kommunen zu tragen haben.

Magdeburg, 29. Januar 2016

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V.

Wissenschaftshafen

Werner-Heisenberg-Str. 3

39106 Magdeburg

tel 0391 - 557 600 21

fax 0391 - 557 600 23

info@lee-lsa.de

www.lee-lsa.de